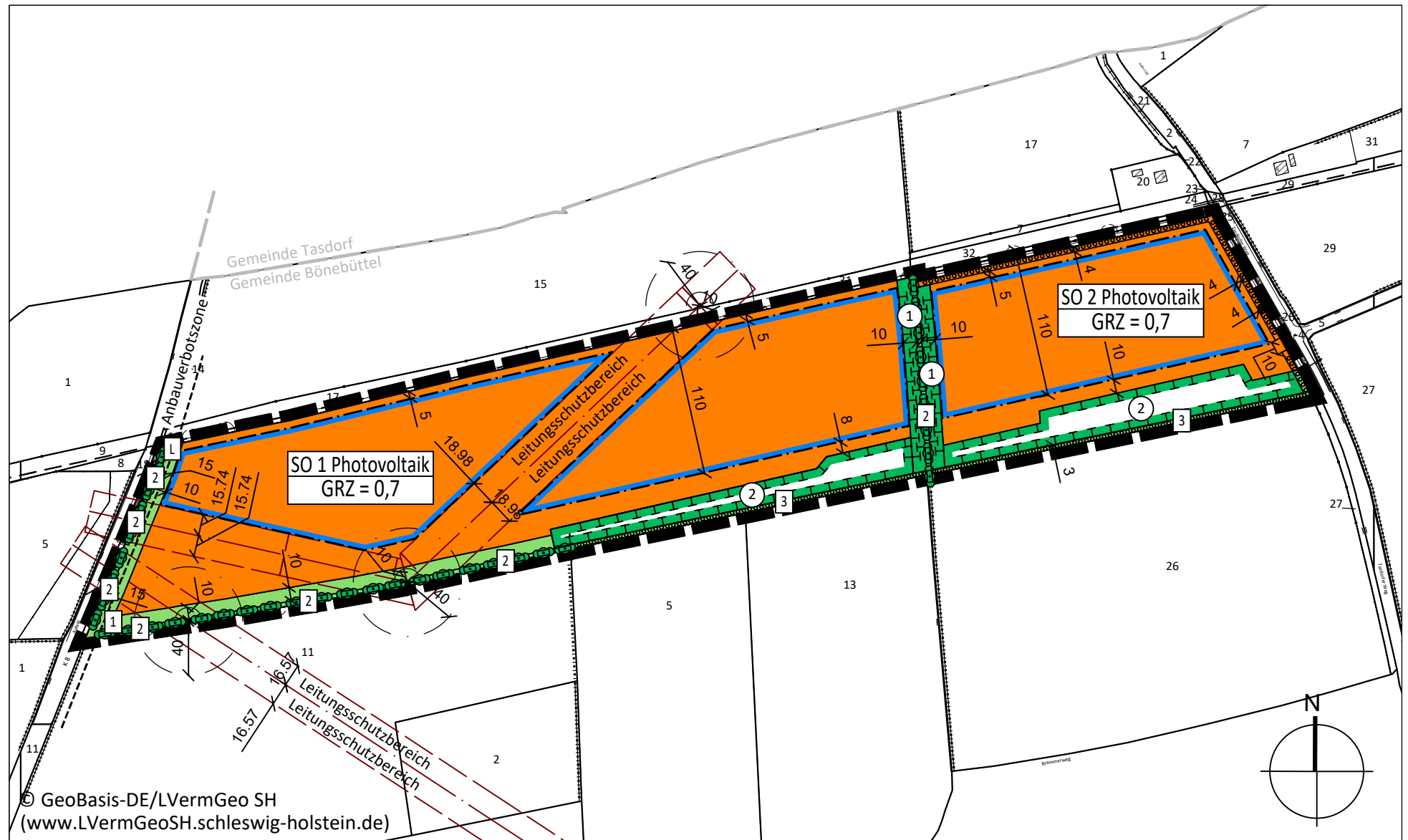


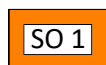


Gemeinde Bönebüttel, Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönebüttel"

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Nummerierung (s. textliche Festsetzungen Nr. 1.1 bis 1.4 und 1.12)

GRZ = 0,7 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§§ 16 und 19 BauNVO)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Biotopschutz (s. textliche Festsetzung 1.15)

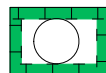


Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Erhaltung Knick (s. textliche Festsetzung 1.14)

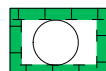


Private Grünflächen, Zweckbestimmung: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen (s. textliche Festsetzung 1.16)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahme: Extensives Grünland (s. textliche Festsetzung 1.11)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahme: Halboffene Weidelandschaft (s. textliche Festsetzung 1.12)



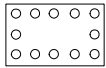
Erhaltung: Knick

gleichzeitig nachrichtliche Übernahme nach § 9 Abs. 6 BauGB: Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (gesetzlich geschützte Biotope, hier: Knicks) gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG (s. textliche Festsetzung Nr. 1.14 und Hinweis Nr. 6)

Gemeinde Bönebüttel, Bebauungsplan Nr. 38 "Solarpark Bönebüttel"

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Maßnahme: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen (s. textliche Festsetzung 1.16)

Sonstige Planzeichen



Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Deutschen Telekom Technik GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB) (s. textliche Festsetzung 1.10)

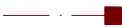


Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nachrichtliche Übernahme



Grenze Anbauverbotszone gemäß § 29 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) SH (s. textliche Festsetzung 1.9)



110 kV-Freileitung der SH Netz AG (mit Leitungsmast) (s. textliche Festsetzung 1.8)



Leitungsschutzbereiche der 110 kV-Freileitung (s. textliche Festsetzung 1.7)

Darstellungen ohne Normcharakter



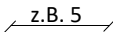
Vorhandene Grundstücksgrenzen

z.B. 27

Flurstücksnummer



Vorhandenes Gebäude



Bemaßung in Metern



Gemeindegrenze



Schotterkante



Baum

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Die sonstigen Sondergebiete 1 und 2 (SO 1 und SO 2) gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dienen der Stromerzeugung durch Photovoltaik. Zulässig sind bauliche Anlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie einschließlich Nebenanlagen und notwendiger Betriebseinrichtungen, wie Wechselrichtern, Trafostationen, Zuwegungen, Leitungen und Einfriedungen. Die zusätzliche landwirtschaftliche Nutzung ist zulässig.

1.2 Der Abstand der Solarmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 70 cm betragen. Die Höhe baulicher Anlagen darf höchstens 4,50 m betragen. Für technische Anlagen zur Überwachung (Masten) ist eine Überschreitung der festgelegten Maximalhöhe bis zu einer Gesamthöhe von 8 m zulässig. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 2 LBO).

1.3 Einfriedungen mit Ausnahme von Wildschutzzäunen sind nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine Höhe von 2,50 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzung ist die gewachsene Geländeoberfläche (gemäß § 2 LBO). Über der Geländeoberfläche ist ein Freihalteabstand von mind. 20 cm freizuhalten.

1.4 Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 BauGB und § 23 BauNVO) und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 14 BauNVO)

1.5 In den sonstigen Sondergebieten (SO 1 - SO 2) sind Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne von § 14 BauNVO (z.B. Trafostationen, Monitoring-Container, Löschwasserkrissen) gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.6 Zufahrten müssen zu den Leiterseilen der 110-kV-Freileitung einen Abstand in der Höhe von mindestens 7 m, gemessen ab der Oberfläche der Zufahrt, einhalten.

1.7 In den Leitungsschutzbereichen sind bauliche Anlagen (ausgenommen Zäune bis zu einer max. Höhe von 2,50 m und Zufahrten) und die Anpflanzung hochwüchsiger Bäume unzulässig.

1.8 Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüße der 110 kV-Freileitung können Erdungsbänder (Flacheisen oder CU-Seil) der 110 kV-Freileitung in einer Tiefe von bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Bauliche Anlagen dürfen nicht mit den Erdungsbändern verbunden werden.

1.9 Innerhalb der dargestellten Anbauverbotszone zur K 8 (15 m zum äußeren Fahrbahnrand) sind Hochbauten jeder Art (ausgenommen Zäune) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größerem Umfangs nur zulässig mit Ausnahmegenehmigung des Straßenbaulastträgers.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

1.10 Auf der mit Leitungsrechten (L) zu belastenden Fläche ist dem zuständigen Leitungsträger (Deutsche Telekom Technik GmbH) ein Leitungsrecht zur Unterhaltung der Telekomleitung einzuräumen. Bauliche Anlagen, ausgenommen Zäune bis zu einer Höhe von 2,50 m und Zufahrten, und Neubepflanzungen sind in diesem Bereich unzulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.11 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ordnungsnummer 1 und 2) sowie die unversiegelten Flächen der Sondergebiete sind als Extensivgrünland zu entwickeln und zu pflegen. Es ist eine Ansaat mit einer regional- und standorttypischen, autochthonen, blütenreichen Saatgutmischung durchzuführen. Eine Mahd ist maximal zweimal jährlich, frühestens ab dem 1. Juli, mit Abtransport des Mähgutes durchzuführen. Das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf der Fläche sind nicht zulässig. Um Überwinterungshabitate insbesondere für Insekten zu schaffen, sind die mechanischen Pflegemaßnahmen in der 1. Septemberdekade abzuschließen. Die Ausbringung von Dünger (mineralischer und organischer Dünger einschl. Gülle oder Klärschlamm) und Pflanzenschutzmitteln (Insektizide, Fungizide, Herbizide und Wachstumsstoffe) ist nicht zulässig. Nachsaatmaßnahmen der o. g. blütenreichen Saatgutmischung und ein eventuell notwendiges Abschleppen sind zulässig. Eine Bodenbearbeitung durch Pflegeumbrüche, Walzen und Striegeln ist nicht gestattet. Innerhalb der Maßnahmenflächen sind bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen unzulässig.

1.12 Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft mit der Ordnungsnummer 2 sind zusätzlich mehrere Gehölzinseln aus heimischen Gehölzarten anzulegen. Für die Pflanzung sind die Arten *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Hundsrose) und *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn) zu verwenden. Die Gehölze sind dabei in Gruppen anzupflanzen. Als Pflanzqualität sind 2 x verschulte Jungpflanzen mit einer Höhe von 60 – 100 cm zu verwenden. Der Pflanzabstand muss dabei 1 x 1 m betragen, so dass die Gehölze frei aufwachsen können. Die Sträucher sind bei Abgang in gleicher Größe und Qualität zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind anschließend der Sukzession zu überlassen (keine weiteren Pflegemaßnahmen). Die Gehölze sind auf 20 % der Fläche in lockeren Abständen zu pflanzen. Um eine lockere Verteilung aller Arten auf der Gesamtfläche zu erzielen, sind die einzelnen Arten in Gehölzinseln und linearen Strukturen mit einer Größe von ca. 25 bis 50 m² anzulegen.

1.13 Befestigte Wege und Zufahrten sind ausschließlich in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise (z.B. Schotterrassen, Oberflächen aus Gesteinskörnung wie z.B. Recycling-Baustoffgemische) herzustellen.

1.14 Die zum Erhalt festgesetzten Knicks bzw. die privaten Grünflächen mit der Ordnungsnummer 2 sind vor Eingriffen zu schützen. Bodenversiegelungen sind nicht zulässig.

Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Es ist gebietsheimisches, standorttypisches Pflanzgut zu verwenden. Bäume, für die ein Ersatz notwendig wird, sind in der Qualität 3 x verpflanzt, 16-18 cm Stammumfang, zu pflanzen. Der vorhandene Knickwall ist zu erhalten. Zufahrten und Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 3 m vom Knickwallfuß entfernt zulässig. Die Freiräume innerhalb der Knicks sind durch eine zusätzliche Anpflanzung von heimischen Gehölzen (Knickverdichtung) zu schließen.

1.15 Vor den bestehenden Biotopen (Knicks/Feldhecken) ist ein mindestens 10 m breiter Schutzstreifen (Private Grünfläche mit der Ordnungsnummer 1) freizuhalten, in dem bauliche Anlagen und Bodenversiegelungen (ausgenommen Zufahrten in offenporiger Bauweise mit einer Fläche von maximal 150 m²) unzulässig sind. Ein Abstand von mindestens 3 m zum Knickwallfuß ist einzuhalten.

1.16 Auf den Flächen mit der Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Maßnahme: Freiwachsender ebenerdiger Gehölzstreifen) bzw. der privaten Grünfläche mit der Ordnungsnummer 3 sind mindestens 2-reihige Strauchpflanzungen aus autochthonen, standorttypischen Sträuchern im Pflanzabstand von maximal 1 m zwischen und in den Reihen in der Mindestqualität 2x verpflanzte Sträucher, 60 - 100 cm, in einer Breite von 3 m anzulegen. Die freiwachsenden ebenerdigen Gehölzstreifen sind gegen Verbiss durch Weide- und Wildtiere zu schützen. Daher ist die Errichtung von Wildschutzzäunen bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Soweit die Anpflanzungen im Bestand gesichert sind, sind frühestens nach 3 Jahren und spätestens nach 10 Jahren nach Pflanzung die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Gehölze sind bei Abgang in gleicher Größe und Qualität zu ersetzen. Für die Pflanzung sind mindestens 6 verschiedene Arten zu gleichen Teilen der Arten *Cornus sanguinea* (Blutroter Hartriegel), *Corylus avellana* (Gemeine Hasel), *Euonymus europaeus* (Europäisches Pfaffenhütchen), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Rosa canina* (Gewöhnliche Hunds-Rose), *Sambucus nigra* (Schwarzer Holunder), *Viburnum opulus* (Gewöhnlicher Schneeball), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn) zu verwenden.

2. Örtliche Bauvorschriften nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

2.1 Als Werbeanlage ist lediglich eine Informationstafel im Eingangsbereich mit einer maximalen Größe von 4 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht sind unzulässig.

HINWEISE

Artenschutz

1. Die Artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind zu beachten. In diesem Fall ist zum Schutz der Brutvögel eine Bau- feldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.

Bahnsicherheit

2. Die Umzäunung der Anlage soll einen Abstand größer als 4 m vom Gleis haben. Befindet sich die Umzäunung in einem geringeren Abstand dann wäre diese nach DIN EN 50122-1 am Gleis anzuschließen (bahnzuerden), was zu einer direkten Potentialverschleppung zwischen der Bahnanlage und der PV Anlage führen würde.

3. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen. Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.

Immissionsschutz

4. Die von der Bahnanlage auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) sind vom Betreiber der Anlagen hinzunehmen. Ansprüche gegen den Infrastrukturbetreiber der Bahnstrecke wegen der vom Betrieb ausgehenden Wirkungen bestehen nicht. Aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden.

Leitungsschutz, 110-kV-Leitung

5. Innerhalb der Leitungsschutzbereiche unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind durch die Schleswig-Holstein Netz AG zu genehmigen. Die DIN VDE 0105-100 Tab 103 "Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten" ist zu beachten. Es ist in jedem Fall ein allseitiger Schutzabstand von 3 m zu den Leitungen einzuhalten.

Knick- / Feldheckenschutz

6. Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) und zu erhalten. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses 20. Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft,

Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.

Bodenschutz

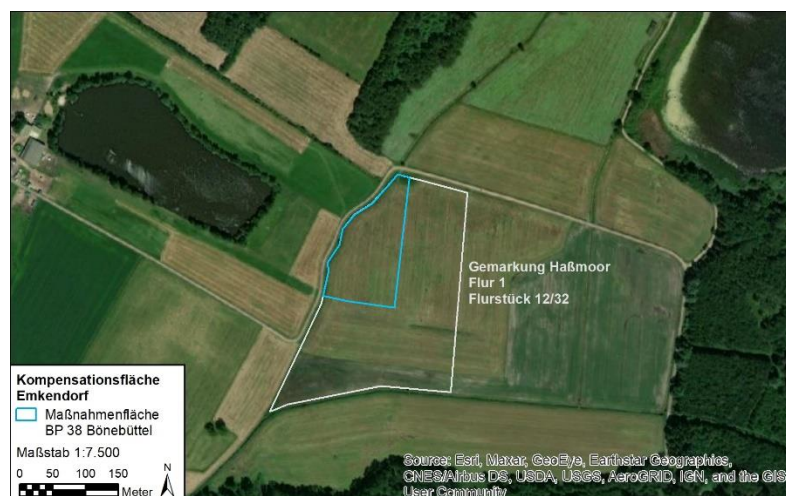
7. Im Zuge der Baumaßnahmen sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG, u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG, u. a. § 2 und § 6) einzuhalten. Der Einsatz von Baumaschinen ist auf das notwendige Maß zu reduzieren, um irreversible Bodenverdichtungen vorzubeugen. Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu mindern, sind die Solarmodule ausschließlich mit Wasser zu reinigen. Die Reinigung darf nicht mit Reinigungsmitteln erfolgen.

Kampfmittel

8. Im Plangebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gemäß Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Externe Ausgleichsfläche

9. Der Ausgleich zum Planvorhaben wird zum Teil außerhalb des Plangebietes dem Flurstück 12/32, Flur 1, Gemarkung Haßmoor der Gemeinde Emkendorf zugeordnet (siehe Nebenzeichnung 1). Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 16.000 m² und befindet sich in der Gemeinde Emkendorf im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Die Fläche ist durch Mahd zu sonstigen artenreichem Feuchtgrünland zu entwickeln. Um eine Entwicklung zu sonstigen artenreichen Feuchtgrünland zu ermöglichen und die Ausgleichsfunktion zu gewährleisten, sind folgende Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu beachten: Einmalige Mahd ab 15. Juli des Jahres, eine Bodenbearbeitung der Fläche durch Walzen, Abschleppen, Striegeln und Rüschen ist nicht zulässig, das Liegenlassen von Mähgut (z.B. Heu, gepresste Heuballen) sowie das Anlegen von Silagestellen und Futtermieten auf der Fläche sind nicht zulässig und um die auf der Fläche auftretenden Niederschläge zu halten, ist die Binnenentwässerung durch Zerstörung der verlegten Drainagen zu unterbinden. Die Zerstörung der Drainagen ist spätestens 1 Jahr nach Baubeginn durchzuführen.



Nebenzeichnung 1